

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Cent.— Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den  
Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwi-  
schen der Schweiz und den Niederlanden.

(Vom 8. Dezember 1862.)

### Tit. I

Sie haben uns durch Schlußnahme des h. Ständerathes vom 3. Hornung des laufenden Jahres und des h. Nationalrathes vom 5. gleichen Monats ermächtigt:

- 1) mit der Regierung des Königreichs der Niederlande eine Erklärung auszuwechseln, und zwar mit Vertragskraft im Sinne des Art. 8 der Bundesverfassung, durch welche die Angehörigen der beiden Staaten, in Bezug auf Niederlassung, Handelsverhältnisse und Bölle, wechselseitig den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt werden;
- 2) mit dem gleichen Königreiche eine Konvention über Aufstellung schweizerischer Konsulate in den l. niederländischen überseeischen Besitzungen endgültig abzuschließen.

Die Entwürfe für die Erklärung Nr. 1, wie für die Uebereinkunft Nr. 2 haben Ihnen damals vorgelegen, und es war von uns Bericht erstattet worden, wie auf den besondern Wunsch und Vorschlag der niederländischen Regierung man, bezüglich des erstern dieser zwei Gegenstände, nur eine einfache Erklärung auswechseln wolle, statt einen förmlichen Staatsvertrag abzuschließen.

Die Entscheidung der h. Bundesversammlung wurde beförderlichst der k. niederländischen Regierung zur Kenntniß gebracht und die Zustimmung zu den von hierseits ihr vorgelegten Entwürfen verlangt. Da erfolgte in den Niederlanden eine Aenderung des Ministeriums, und die der Erledigung so nahe geschienene Angelegenheit erlitt eine längere Verzögerung.

Im Monat Mai dieses Jahres wies sich sodann der k. niederländische Generalkonjul dahier, Herr Kommandeur Faesy, als Bevollmächtigter zu Unterhandlungen aus, erklärte aber, unter Entgegennahme der hierseitigen, den frühern gleichlautenden Anträge, nicht ermächtigt zu sein, denselben sofort beizustimmen.

Endlich am 11. November l. J. gab Herr Kommandeur Faesy die Ansichten seiner Regierung dahin ab, es möchte vor Allem der erste der beiden Gegenstände erledigt werden, nach welcher Erledigung der zweite dann keine Anstände mehr bieten werde. Diesen ersten Gegenstand wünsche man aber nicht mehr in der Form einer einfachen, gegenseitig auszuwechselnden Erklärung, sondern in der Form eines Staatsvertrages. Ein Vorschlag hierzu wurde gleichzeitig vorgelegt.

Gegen die Wiederaufnahme unsers ursprünglichen Vorschlages, einen förmlichen Staatsvertrag abzuschließen, statt nur eine einfache Erklärung auszuwechseln, glaubten wir um so weniger Einsprache erheben zu sollen, als anzunehmen war, daß auch Sie mit uns dieser Form den Vorzug geben würden, auf die man früher nur Verzicht geleistet hatte, um den Wünschen der Niederlande entgegen zu kommen.

Es wurde daher dem neuen Vorschlage der k. niederländischen Regierung kein Widerspruch entgegen gesetzt, sondern der vorgelegte Vertragsentwurf geprüft und, nachdem wir ihn mit unsern Wünschen und Vorschlägen im Einklang stehend und annehmbar gefunden haben, ermächtigten wir unsern Bevollmächtigten zur Unterzeichnung desselben.

Für einen formellen Staatsvertrag genügt indessen zu seiner Ratifikation die von den hohen Räten am 3. und 5. Hornung d. J. gegebene Ermächtigung zur Auswechslung einer Erklärung nicht mehr, und wir sehen uns daher veranlaßt, den Gegenstand auf's Neue vor Ihr Forum zu bringen und die Ratifikation des Vertrags bei Ihnen zu bevorworten.

Dieser Vertrag, den wir hiermit die Ehre haben, Ihnen zur Genehmigung vorzulegen, enthält, nach dem gewöhnlichen Ingeß, in seinem ersten Artikel diejenigen Stipulationen, welche der erste Absatz der hierseits vorgeschlagen gewesenen Erklärung zu Gunsten der Niederländer festsetzte und wogegen eine Reziprozitätserklärung gefordert wurde. Die Fassung ist wörtlich die gleiche, mit der Ausnahme, daß die hierseits beigefügte Bestimmung der Gleichstellung in Beziehung auf die Militärlasten weggelassen und die Reziprozitätszusicherung sogleich beigefügt ist. Die Weglassung jenes Militärartikels rechtfertigen die Niederlande damit, daß ja kürzlich eine besondere Uebereinkunft deßhalb ausgewechselt

wurde, die eine Wiederholung überflüssig mache, und daß sich die Sache im Grunde auch durch die Gleichstellung mit der meistbegünstigten Nation ergebe. Die Beifügung der Reziprozitätserklärung sodann verstehe sich in einem förmlichen Staatsvertrag von selbst.

Gegen die Wichtigkeit dieser Bemerkungen läßt sich nichts einwenden, um so weniger, als auch hierseits die Beisezung des, die Militärbefreiung stipulirenden Satzes nur vorgeschlagen wurde, um die Niederlande über diesen speziellen Punkt vollständig zu beruhigen.

Der zweite Artikel des Vertrages enthält den ganzen Wortlaut des zweiten Satzes der hierseits vorgeschlagenen Erklärung, mit einigen erläuternden Zwischensätzen und der Reziprozitätszusicherung.

Die erläuternden Zwischensätze sind folgende:

1. In der schweizerischen Fassung heißt es, daß die „aus allen Theilen des Königreichs der Niederlande“ Handels- und Industrieprodukte gleich den Produkten der am günstigsten behandelten Nation gehalten werden sollen, und bezüglich der Gegenerklärung wurde hierseits verlangt, daß man auch der Kolonien gedenke, um allen Zweifel zu heben. Der niederländische Vorschlag nimmt nun die Kolonien neben das Königreich in die Fassung auf, und sagt: „aus dem Königreich der Niederlande und seinen Kolonien“, eine Redaktion, die ohne Zweifel präzisier ist als die hierseitige.

2. Der zweite Beisatz besteht darin, daß statt einfach von den eingeführten Waaren zu sprechen, gesagt wird: alle „direkt oder indirekt“ eingeführten Waaren holländischen Ursprungs . . . , eine Einschaltung, gegen welche mit Grund um so weniger etwas einzuwenden ist, als die Reziprozitätserklärung ganz gleich lautet und sie sich eigentlich von selbst versteht.

Der niederländischen Reziprozitätserklärung zu Gunsten der Schweizerwaaren ist nun aber eine Ausnahme angehängt, welche es der niederländischen Regierung möglich machen soll, den Bewohnern des ostasiatischen Archipelagus besondere Erleichterungen für die Einfuhr ihrer Erzeugnisse in die niederländischen Kolonien oder für deren Ausfuhr zu gewähren. Die königliche Regierung erklärt diesen Beisatz unerlässlich, um so mehr, da er in andern Staatsverträgen, z. B. in dem mit Oesterreich vom 29. Christmonat 1855 abgeschlossenen, auch aufgenommen sei. (§. 15 dieses Vertrages.) Für die Schweiz und deren Handel sei der Vorbehalt von keiner Bedeutung, wol aber könnten, wenn er der Schweiz gegenüber nicht gemacht würde, andere seefahrende Nationen die gleiche Weglassung verlangen, die dann von den Niederlanden nicht zugegeben werden könnte, was zu Anständen führen müßte, die man vermeiden wolle.

Diese Gründe sind allerdings beherzigenswerth; und da wirklich der Vorbehalt für die Verhältnisse des schweizerischen Handels keine Bedeu-

tung hat, so glaubten wir dessen Aufnahme in den Vertrag nicht beanstanden zu sollen.

Der dritte Artikel des Vertrages enthält in allgemeiner, die Reziprozität feststellender Fassung den Inhalt des dritten Satzes der von hier aus vorgeschlagenen Erklärung, nämlich die Zusicherung, daß Vortheile, die in Zukunft anderen Staaten ertheilt werden, gleichzeitig auch und in gleicher Weise den kontrahirenden beiden Staaten gewährt werden sollen.

Wir glauben nicht, daß die Worte: „in gleicher Weise“ ernstlich zu der Frage Anlaß geben könnten, ob, wenn die Erleichterung an Dritte gegen gewisse Gegenkonzessionen gegeben worden, auch solche von den Vertragskontrahenten gefordert werden dürfen oder nicht. Zwar mag es gut sein, hier nicht definitiv zu präjudiziren; aber es ist der Sinn des Satzes so aufzufassen, daß auch ohne Gegenleistung die einem Dritten überhaupt gewährten Erleichterungen zu Gunsten des andern Mitkontrahenten des vorliegenden Vertrages in Anwendung kommen sollen, jedoch in gleicher Weise, d. h. wenn z. B. auf gewissen Waaren einem Dritten Zollerleichterungen unter der Bedingung der Vorbringung von Ursprungszeugnissen gestattet worden sind, sollen auch vom Mitkontrahenten Ursprungszeugnisse gefordert werden, um der gleichen Vortheile theilhaftig zu werden. So haben wir die Worte: „in gleicher Weise“ verstanden, als wir sie in unserm Erklärungsentwurfe vorschlugen.

Der vierte Artikel des Vertrags endlich enthält die Bestimmungen über Dauer, Aufkündbarkeit und Ratifikation des Vertrages, ganz analog dem hierseitigen Entwurfe, wie er in den letzten zwei Sätzen der Erklärung vorgeschlagen wurde.

Wir halten den Vertrag in allen Theilen den hierseitigen Interessen entsprechend, und beantragen daher, die h. Bundesversammlung wolle demselben ihre Genehmigung ertheilen und uns zur Beisezung der Ratifikationserklärung ermächtigen, zu welchem Ende wir die Fassung folgender Schlußnahme beantragen:

### Die Bundesversammlung

#### der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Niederlande unter Ratifikationsvorbehalt am 22. Wintermonat 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrags, und nach Prüfung der hierauf bezüglichen Berichtes und Antrags des Bundesrathes vom 8. Christmonat 1862;

in Anwendung des Art. 74, Ziffer 5 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät dem König der Niederlande abgeschlossene Freundschafts-, Nieder-

lassungs- und Handelsvertrag vom 22. Wintermonat 1862 ist seinem ganzen Inhalte nach genehmigt.

2. Der Bundesrath ist mit der Auswechslung der Ratifikationen und der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 8. Dezember 1862.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag**

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Niederlanden.

(Vom 22. Wintermonat 1862.)

**Der schweizerische Bundesrath**

einerseits, und

**Seine Majestät der König der Niederlande**

andererseits,

in der Absicht, die Freundschafts- und Handelsbeziehungen zu erweitern und zu kräftigen, welche zwischen ihren beiderseitigen Staaten, Bürgern und Unterthanen bestehen, sind übereingekommen, dießfalls in Unterhandlung zu treten, und haben zu gedachtem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

**Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und den Niederlanden. (Vom 8. Dezember 1862.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1862
Date	
Data	
Seite	629-633
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 919

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.